OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650855/17/Zo/MSt

Datum:
Linz, 13. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn R M, geb. 1975, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. C K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. März 2017, GZ: 12286-2017, wegen Einschränkung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis zum 16.2.2018 sowie unter folgenden Einschränkungen erteilt:

- Drei Mal jährlich nach telefonischer Aufforderung Vorlage eines im Normbereich liegenden CDT-Wertes innerhalb von zwei Tagen bei der Behörde;
- Drei Mal jährlich unaufgeforderte Vorlage der Besuchsbestätigung einer Alkoholberatungsstelle unter Einhaltung einer Toleranzfrist von einer Woche;
- Zur amtsärztlichen Nachuntersuchung in einem Jahr bis spätestens zum 16.2.2018 mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme, Alkohollabor mit aktuellem im Normbereich liegenden CDT-Wert und Besuchsbestätigung einer Alkoholberatungsstelle.

Weiters wurde angeordnet, dass diese Auflagen in Form des Zahlencodes 104 in den Führerschein einzutragen sind.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass das amtsärztliche Gutachten nicht nachvollziehbar sei. Der CDT-Wert sei immer unauffällig gewesen. Auch in der psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme Dr. W vom 7.9.2016 sei die Empfehlung enthalten gewesen, dass bis zum Ablauf der Befristung im März 2017 zumindest zwei bis drei Mal die Vorlage der Laborwerte und eine zusätzlich ergänzende VPU durchzuführen wäre. Der Beschwerdeführer habe am 14.3.2017 einen negativen Harnbefund betreffend Alkohol durchführen lassen. Auch aus dem fachärztlichen Behandlungsbericht vom 14. März 2017 ergebe sich ein sehr positiver Behandlungsverlauf.

Der Beschwerdeführer habe vom 5.12.2014 bis 16.1.2015 eine Alkohol-entwöhnungsbehandlung absolviert. Im November 2015 habe er mitgeteilt, dass er durchgehend abstinent sei, diese Abstinenz sei auch durch wiederholte Kontrollen überprüft worden.

Der Facharzt Dr. W habe in seiner Stellungnahme vom 29.2.2016 darauf hingewiesen, dass halbjährliche psychiatrische Stellungnahmen notwendig seien und die Auflagen noch bis 2017 geplant seien. In der Stellungnahme vom 7.9.2016 habe der Facharzt wiederum darauf hingewiesen, dass die Laborwerte noch bis März 2017 kontrolliert werden sollten. Er habe in diesem Zeitraum ausschließlich negative bzw. unauffällige Laborwerte vorgelegt, weshalb eine weitere Einschränkung der Lenkberechtigung nunmehr nicht mehr gerechtfertigt sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer weiteren fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 14.9.2017 sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 23.11.2017 und eines amtsärztlichen Gutachtens vom 8.1.2018 sowie Wahrung des Parteiengehörs.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 8.9.2015 war ihm die Lenkberechtigung befristet bis 2.3.2017 unter mehreren Auflagen, insbesondere der monatlichen Vorlage alkoholspezifischer Laborbefunde, wieder erteilt worden. Nach Ablauf der Befristung war ihm die Lenkberechtigung mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid unter den oben angeführten Einschränkungen befristet bis 16.2.2018 wieder erteilt worden.

Die relevante Krankengeschichte des Beschwerdeführers stellt sich wie folgt dar: Laut fachärztlicher psychiatrischer Stellungnahme vom 1.9.2015 bestand eine Alkoholabhängigkeit mit einer stationären Entwöhnungstherapie im Jahr 2014. Der letzte Alkoholkonsum war im Mai 2015. Zum damaligen Zeitpunkt bestand keine Betreuung, weiters stellte der Facharzt eine indifferente bipolar affektive Störung fest. Der Facharzt begründete eine Fahrtauglichkeit nur mit Befristung und strikter Alkoholabstinenz sowie einer regelmäßigen Betreuung durch eine Alkoholambulanz und psychiatrische Begleitung.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 9.5.2015 ergab eine bedingte Eignung, welche aus psychologischer Sicht eine strikte Abstinenz erforderte. Es wurde empfohlen, die Abstinenzbemühungen einer strengen ärztlichen Verlaufskontrolle zu unterwerfen und die Notwendigkeit zum Alkoholverzicht in den Führerschein einzutragen.

Der Beschwerdeführer legte eine entsprechende Behandlungsbestätigung der Nervenklinik Linz (bis 1.3.2016) sowie unauffällige CDT-Werte bis Dezember 2015 vor.

Aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 7.9.2016 ergibt sich eine langjährige Alkoholabhängigkeit mit Zustand nach mehrmaligen Entwöhnungsbehandlungen – zuletzt vor ca. zwei Jahren. Der Facharzt kam unter Zugrundelegung der Laborbefunde sowie der Angaben des Beschwerdeführers zu dem Schluss, dass bis zum Ablauf der Befristung im März 2017 noch zwei bis drei

Mal eine spontane Vorlage der Laborwerte, zusätzlich eine ergänzende verkehrspsychologische Untersuchung durchgeführt werden sollten. Im nüchternen Zustand scheine der Beschwerdeführer gewillt sich an die erforderlichen Voraussetzungen zum Lenken eines Kraftfahrzeuges anzupassen – weitere Kontrolluntersuchungen könnten dann entfallen. Dennoch empfahl der Facharzt weiterhin den Besuch einer Nachsorgeeinrichtung und regelmäßige Facharztkontrollen bei der derzeit medikamentös gut eingestellten Depression.

Auf Basis dieser Stellungnahme erstattete der Amtsarzt der Behörde am 16.2.2017 sein Gutachten, wonach der Beschwerdeführer befristet auf ein Jahr zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe I geeignet ist, wobei drei Mal jährlich die Vorlage der Besuchsbestätigung einer Alkoholberatungsstelle sowie drei Mal jährlich nach telefonischer Aufforderung die Vorlage eines im Normbereich liegenden CDT-Wertes innerhalb von zwei Tagen erforderlich sei. Bei der Nachuntersuchung seien eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme, das „Alkohollabor“ mit aktuellem CDT-Wert und die Besuchsbestätigung einer Alkoholberatungsstelle erforderlich.

Im Beschwerdeverfahren wurde eine weitere fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 14.9.2017 eingeholt. In dieser kam der Facharzt unter Berücksichtigung der Behandlungsbestätigungen sowie der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 12.5.2017 und der Laborwerte zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer bezüglich seiner Alkoholabhängigkeit nach der Entwöhnungsbehandlung 2015 durchgehend abstinent gewesen sei. Mit Ausnahme von Jänner bis Juli 2016 und dem Zeitraum ab Jänner 2017 liegen diesbezüglich jedoch keine Laborwerte vor. Es sei mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von einer ausreichenden Stabilität auszugehen, sodass der Beschwerdeführer im nüchternen Zustand bereit sein dürfte, sich an die erforderlichen Voraussetzungen zum Lenken eines Kraftfahrzeuges anzupassen. Ergänzend empfahl der Facharzt eine nochmalige verkehrspsychologische Untersuchung. Weitere Laborkontrollen hielt er nicht mehr für zwingend notwendig, in den letzten zwei Jahren sei mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem nicht über das übliche Maß hinausgehenden Alkoholkonsum auszugehen.

Die verkehrspsychologische Untersuchung vom 22.11.2017 kam ebenfalls zu einer bedingten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B. Bedingung sei die weitere Abstinenz.

Unter Berücksichtigung all dieser fachärztlichen Stellungnahmen und sonstigen Untersuchungsergebnisse kam eine Amtsärztin der Direktion Soziales und Gesundheit in ihrem Gutachten vom 8.1.2018 zusammengefasst zu dem Schluss, dass aufgrund der Alkoholkrankheit nach zweimaliger Entwöhnungstherapie und dem gleichzeitigen Vorliegen einer psychischen Erkrankung die Rückfallgefahr in frühere Trinkmuster beim Beschwerdeführer besonders hoch ist, weshalb weiterführende Kontrollmaßnahmen der geforderten Abstinenz notwendig sind.

Der Beschwerdeführer gab in seiner Stellungnahme vom 29.1.2018 unter Wiederholung der bisherigen fachärztlichen Stellungnahmen, der verkehrspsychologischen Untersuchungsergebnisse sowie der Laborbefunde zusammengefasst an, dass der Facharzt bereits im September 2017 ausgeführt habe, dass weitere Laborkontrollen nicht mehr notwendig seien. Der Beschwerdeführer habe aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und Testungen hinlänglich bewiesen, dass eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht gerechtfertigt sei.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach ärztlichem Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrsicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechende Klasse zu lauten.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
Ärztliche Kontrolluntersuchungen können in den Fällen der §§ 5 bis 16 als Auflage gemäß § 8 Abs. 3 FSG im Zusammenhang mit einer Befristung als Voraussetzung für die amtsärztliche Nachuntersuchung vorgeschrieben werden.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Der Beschwerdeführer war in der Vergangenheit alkoholabhängig, weshalb ihm gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV die Lenkberechtigung grundsätzlich nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen wieder zu erteilen war. Im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer jedoch nach seinen diesbezüglich im Wesentlichen glaubwürdigen Angaben seit Mai 2015 alkoholabstinent war (vergleiche psychiatrische Stellungnahme vom 1.9.2015) bzw. zumindest von einem nicht über das übliche Maß hinausgehenden Alkoholkonsum auszugehen ist (vergleiche fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 14.9.2017 sowie die entsprechenden Laborbefunde) stellt sich für das gegenständliche Verfahren die Frage, ob die Befristung der Lenkberechtigung am 6.3.2017 sowie die im Zusammenhang mit einem allfälligen Alkoholkonsum geforderte Vorlage von CDT-Werten sowie der Besuchsbestätigung einer Alkoholberatungsstelle immer noch notwendig waren und daher zu Recht vorgeschrieben wurden. Dazu führt der Facharzt zwar in seiner Stellungnahme aus, dass es sich einerseits bei Alkoholabhängigkeit um eine chronische Erkrankung handelt, bezüglich welcher ein Rückfall nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, andererseits jedoch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von einer ausreichenden Stabilität auszugehen sei. Bereits in der Stellungnahme vom März 2017 hatte der Facharzt ausgeführt, dass weitere Kontrolluntersuchungen bezüglich Alkohol entfallen könnten. Er empfahl weiterhin den Besuch einer Nachsorgeeinrichtung und regelmäßige Facharztkontrollen im Hinblick auf die medikamentös gut eingestellte Depression.

Aus Sicht des LVwG Oö. ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer über eine längere Zeit alkoholabhängig war und bereits zwei Entwöhnungs-behandlungen durchgeführt hatte, wobei das letzte Alkoholdelikt aus dem Jahr 2015 nach der letzten Entwöhnungsbehandlung erfolgte. Die Ausführungen der medizinischen Sachverständigen, wonach die Rückfallrate bei 54 % liege, beruht auf medizinischer Fachliteratur und ist nachvollziehbar. Beim Beschwerdeführer kommt zusätzlich eine weitere psychiatrische Erkrankung, eine bipolar affektive Störung mit gemischtem Verlauf, vor, welche allerdings derzeit medikamentös gut

eingestellt ist. Die Aussage der Amtssachverständigen, dass die Kombination dieser Erkrankungen das Risiko für ein Entgleiten des Alkoholkonsums erhöht, erscheint nachvollziehbar.

Bei Abwägung all dieser Umstände erfolgte die Einschränkung der Lenkberechtigung im angefochtenen Bescheid, das heißt insbesondere die Befristung bis 16.2.2018 sowie die damit im Zusammenhang stehenden Vorschreibungen zu Recht. Ob bzw. allenfalls welche Einschränkungen für die Zukunft erforderlich sein werden, ist im neuen Erteilungsverfahren von der Führerscheinbehörde abzuklären. Dabei werden sowohl die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom September 2017 und die VPU vom November 2017 als auch der Umstand zu berücksichtigen sein, dass der Beschwerdeführer seit Mai 2015 glaubwürdig keinen Alkohol konsumiert und seine Abstinenz auch durch Laborbefunde zumindest teilweise nachgewiesen hat.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl